Bebauungsplan / Grünordnungsplan
SO Kläranlage
1. Änderung (SO Wertstoffhof Haibach)
Stadt Passau

Umweltbericht, textliche Festsetzungen

STADT PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Projektnummer:
5223

Bearbeitungsvermerke:

P:_5223_GOP_Wertstoffhof\berichte\5223_SO_Wertstoffhof_Umweltbericht_1.docx

fritz halser, katharina halser – 09.02.2024

PLANUNG: Team Umwelt Landschaft

Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf

0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans 3
1.2 Wirkfaktoren der Planung 3
1.3 Festlegung des Untersuchungsrahmens 3
1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung 4
2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen 5
2.1 Naturräumliche Situation 5
2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung 5
2.2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume 5
2.2.2 Schutzgut Boden 6
2.2.3 Schutzgut Wasser 7
2.2.4 Schutzgut Klima und Luft 9
2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild 9
2.2.6 Kultur- und Sachgüter 10
2.2.7 Mensch 10
2.2.8 Wechselwirkungen 11
2.3 Gesamtbewertung, Eingriffsermittlung 12
3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung 12
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 13
4.1 Vermeidung und Verringerung 13
4.2 Eingriffskompensation 13
5 Alternative Planungsmöglichkeiten 15
6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken 15
7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 15
8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 16
9 Literaturverzeichnis 17

Beigefügte Pläne

- Karte Bestand und Eingriffsermittlung, Maßstab 1 : 1.000

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Passau plant einen neuen Standort für den Wertstoffhof Innstadt / Haibach im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes „Kläranlage“ in der Gemarkung Beiderwies. Zu diesem Zweck soll das Deckblatt 1. Änderung (SO Wertstoffhof Haibach) zum Bebauungsplan aufgestellt werden.

Kurzbeschreibung der geplanten Bauentwicklung:

- Sondergebiet nach § 11 BauNVO
- Geltungsbereich 0,26 ha
- Grundflächenzahl max. 0,7
- max. Wandhöhe: 5 m.

Die Erschließung erfolgt über die bestehende Wiener Straße im Südosten, wobei eine neue Zufahrtsmöglichkeit auf das Grundstück geschaffen wird.

Grünordnerische Ziele:

Aus grünordnerischer Sicht steht die Einbindung der Anlage in die Umgebung im Vordergrund. Insbesondere in Richtung Nordosten, wo ein Wohnhaus angrenzt, wird eine möglichst dichte Eingrünung im Rahmen der vorgegebenen Restriktionen angestrebt. Einschränkungen ergeben sich insbesondere durch die Lage im Überschwemmungsgebiet (weitestmögliche Vermeidung von Abflusshindernissen) sowie durch begrenzte Platzkapazitäten.

1.2 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzubringen.

- Entwicklung eines Sondergebietes gemäß den oben genannten Eckpunkten mit entsprechender Versiegelung / Überbauung
- Veränderung des Orts- und Landschaftsbilds infolge der Bebauung
- mögliche Belastungen von angrenzender Bebauung durch Baubetrieb und Erhöhung des dauerhaften Verkehrsaufkommens sowie Lärmemissionen zu den Betriebszeiten des Wertstoffhofes
- Verschärfung der Hochwasserproblematik

1.3 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Ein Scoping-Termin zur Festlegung von Untersuchungsumfang, -methode und Detaillierungsgrad hat nicht stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung bestand die Möglichkeit, Anregungen zum Untersuchungsumfang einzubringen.

Der Bearbeitungsbereich umfasst den Auswirkungsbereich der Maßnahme. Aufgrund der umgebenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Bebauung / Straße kann der Untersuchungsbereich für die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Lebensräume im Wesentlichen auf den Bereich des geplanten Sondergebiets beschränkt werden. Hinsichtlich des Landschaftsbilds erfolgte eine Analyse der Landschaftsstruktur im näheren Umfeld.

Die Geländeerhebungen hinsichtlich der Nutzungen, Vegetations- und Biotopstrukturen wurden im März 2023 durchgeführt.

Bestandsanalyse und Wirkungsabschätzung für die Umweltgüter Boden, Grundwasser, Tierwelt, Kleinklima und Luft erfolgen aufgrund der Auswertung vorhandener Unterlagen und

Potentialabschätzungen. Für eine Wirkungsabschätzung im Hinblick auf Reptilien wurde im Januar 2023 eine Übersichtsbegehung auf das Vorkommen geeigneter Strukturen für Reptilien durchgeführt. Diese bildet die Grundlage für die durchgeführte Relevanzprüfung.

1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Landes- und Regionalplanung

Die Stadt Passau ist regionalplanerisch als Oberzentrum und als ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen eingestuft. Der Geltungsbereich liegt angrenzend an den Regionalen Grünzug (Donau). Einschränkende Aussagen aus der Regionalplanung liegen für den Geltungsbereich selbst nicht vor. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets und von naturschutzfachrechtlich hinreichend gesicherten Flächen in der Region Donau-Wald.

Vorbereitende Bauleitplanung

Das Planungsareal ist im Flächennutzungsplan der Stadt Passau, rechtswirksam seit 1989, als „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen“ (und archäologische Zone AZ) dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes ist nicht beeinträchtigt.

Abbildung 1: Ausschnitt des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes

Waldfunktionskarte (Oberforstdirektion Regensburg 1992)

Die Waldfunktionskarte enthält für den Vorhabensbereich keine relevanten Darstellungen.

Schutzgebiete, amtliche Biotopkartierung, geschützte Flächen

Der Vorhabensbereich liegt in keinem Schutzgebiet. Nördlich grenzt das FFH-Gebiet 7447-371 „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ an den Geltungsbereich an.

Es sind ebenfalls keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayern im Vorhabensbereich vorhanden.

Es konnten auch keine weiteren gesetzlich geschützten Flächen im Geltungsbereich festgestellt werden.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Naturräumliche Situation

Naturraum, Geologie, Relief

Der Planungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit (nach Ssymank) Oberpfälzer und Bayerischer Wald sowie in der Naturraum-Einheit (nach Meynen/Schmithüsen et al.) Passauer Abteiland und Neuburger Wald.

Der Naturraum Passauer Abteiland und Neuburger Wald bezeichnet die wellige, teils kuppige, klimatisch begünstigte Riedellandschaft in den Höhenlagen zwischen 400 und 600 m. Das Gebiet ist geprägt von naturräumlichen Gegensätzen. Das Passauer Abteiland reicht von der Donau über die typischen Riedellandschaften des Vorderen Bayerischen Waldes mit den tief eingeschnittenen Talräumen der Ilz und ihrer Nebenflüsse bis hinauf in die nahezu geschlossen bewaldeten Hochlagen des Inneren Bayerischen Waldes an die Grenze nach Böhmen.

Der Planungsbereich liegt in nach Norden abfallendem Gelände auf einer Höhe von ca. 296 m ü.NN.

Geologisch stellt sich der Randstreifen entlang des Kräuterbaches noch als polygenetische Talfüllung pleistozänen bis holozänen Ursprungs dar, während der nördliche Teilbereich von Auensand gebildet wird.

Potenziell-natürliche Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation wird vom Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald, örtlich Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald gebildet.

Klima

Das Klima im Donautal ist mild und zeichnet sich durch ein zeitiges Frühjahr, warme Sommer und eine lange frostfreie Periode aus. Die mittleren Jahresniederschläge in der Stadt Passau liegen bei rund 900 mm.

2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung

Nachfolgend werden die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung.

Die erfassten Nutzungen und Biotopstrukturen sind in beigefügtem Bestandsplan dargestellt.

2.2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume

<u>Beschreibung:</u>

Der überwiegende Anteil des Geltungsbereiches wird derzeit als Ackerfläche (Einsaat von Ackergras) genutzt. Parallel zur Wiener Straße verläuft außerdem eine asphaltierte Zufahrt zur vorhandenen Ackerfläche. Die Verbindung zur Wiener Straße befindet sich nördlich des Geltungsbereiches. Zwischen Zufahrt und Wiener Straße befindet sich ein Grünstreifen mit artenarmem Straßenbegleitgrün.

Südlich an den Geltungsbereich schließt ein artenarmer, intensiv gepflegter (gemulchter) Wiesenstreifen an, welcher als Zufahrt für dahinterliegende Flächen dient. Daran angrenzend finden sich gewässerbegleitende Gehölzbestände entlang des Kräuterbaches. In Teilen wurden diese aus

Abflussgründen zurückgenommen und die Uferbereiche des Gewässers abgeflacht.

Nördlich an den Geltungsbereich grenzt ein Grundstück mit Wohnbebauung und Garten im Außenbereich an.

Nach Westen setzt sich die Ackernutzung bis zu Auwaldbeständen entlang der Donau fort.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist der Geltungsbereich bereits als Sondergebiet (Erweiterungsfläche für die Kläranlage) festgesetzt. Insbesondere nach Nordosten und Südosten sind jedoch breite Eingrünungsstrukturen mit Feldgehölzcharakter vorgesehen. Ebenso ist eine Verlegung einschließlich Verrohrung des Kräuterbaches dargestellt.

Aus dem vorgesehenen Regenrückhaltebecken findet eine Einleitung in den südlich liegenden Kräuterbach statt.

Im Hinblick auf Vorkommen streng geschützter Arten wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung aufgrund vorkommender Strukturen durchgeführt. Insbesondere wurde die Eignung des Geltungsbereiches als Lebensraum für Reptilien überprüft. Es wurde hierbei einem Hinweis auf Reptilien im benachbarten Gartengrundstück gefolgt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereiches ist ein Vorkommen von Reptilien im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Auch mit weiteren streng geschützte Arten wird nicht gerechnet.

Übergeordnete Funktionen im Sinne des Biotopverbunds sind im Geltungsbereich nicht gegeben. Die Verbundfunktion konzentriert auf die zentralen Bereiche von Kräuterbach und Donau mit Auwäldern.

Auswirkungen:

Eine Nutzung als Sondergebiet ist im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits vorgesehen. Es ergeben sich daher durch die Nutzung als solches keine neuen Auswirkungen. Durch die vorliegende Planung ist jedoch eine Eingrünung der Fläche mit feldgehölzartigen Gehölzbeständen nicht mehr möglich. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse und von Auflagen durch den Hochwasserschutz ist nur eine deutlich reduzierte Eingrünung in Form von Schnitthecken, freiwachsende zweireihige Hecken und Einzelbäume nach Nordosten, Osten und Südosten möglich. Die ökologische Wertigkeit dieser deutlich reduzierten Grünstrukturen stellt eine wesentliche Wirkung dar.

Eine Bilanzierung der baulichen Maßnahme wird nicht durchgeführt, da eine bauliche Nutzung dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht widerspricht. Bilanziert wird jedoch der nicht realisierbare Gehölzbestand (siehe Kap.2.3 Gesamtbewertung, Eingriffsermittlung).

Mit Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange ist nicht zu rechnen. Geeignete Strukturen für das Vorkommen entsprechender Arten(gruppen) gehen durch die Planung nicht verloren. Eine mögliche Verbindung zwischen dem Anwesen im Norden mit naturnahen Gartenstrukturen und potenziellen Reptilienhabitaten und dem Kräuterbach mit seinen randlichen Strukturen wird im Zuge des Vorhabens wieder geschaffen. Durch die randlichen Böschungsbereiche und Gehölzpflanzungen entstehen neue Vernetzungsstrukturen als Ersatz für die bisher im Straßenrandbereich vorhandenen Grünstrukturen (intensiv gepflegt). Barrierewirkungen sind daher vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen. Es werden lediglich Beleuchtungseinrichtungen für mögliche Störfälle errichtet. Mit Störung der Insektenfauna ist daher nicht zu rechnen.

Lagebedingt sind nachteilige Auswirkungen auf den Biotopverbund nicht zu erwarten. Gewässer und ihre begleitenden Gehölzbestände im weiteren Umfeld werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Insgesamt ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

2.2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Laut Darstellung im Umweltatlas Bayern herrschen im Vorhabensbereich fast ausschließlich Gley-Braunerden aus Lehmsand bis Lehm vor. Die natürliche Ertragsfähigkeit wird als mittel bewertet.

Im Sinne der Eingriffsregelung handelt es sich um Standorte mit geringer Bedeutung.

Auswirkungen:

Vorhabensbedingt ist im Gebäude- und Erschließungsbereich mit Überbauung / Versiegelung und damit mit einem weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen zu rechnen.

Der landwirtschaftliche Boden (Oberboden in künftig überbauten Bereichen) wird auf einer anderen landwirtschaftlichen Fläche (Flurnr. 397 Gmkg. Beiderwies) aufgebracht. Damit geht der landwirtschaftliche Oberboden nicht verloren. Der Boden wird unmittelbar mit dem Abziehen auf die Zielfläche verbracht, um eine Zwischenlagerung im Überschwemmungsbereich zu vermeiden.

Durch das Deckblatt ergeben sich daher Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

2.2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Südlich des Vorhabensbereichs fließt der Kräuterbach von Osten her in Richtung Donau. Der Bach ist leicht eingetieft und wird durch kiesig-steiniges Substrat charakterisiert. Einzelne Kiesinseln sowie eine zumindest mäßige Breitenvariabilität zeugen von naturnahen Prozessen im Gewässer. Ein dichte Gehölzstreifen säumt das Gewässer. Nur in Teilbereichen wurden Gehölzbereiche kürzlich entfernt und die Ufer abgeflacht.

Nordwestlich des geplanten Sondergebietes fließt die Donau mit angrenzenden Auwaldbeständen. Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine Gewässer, er liegt jedoch innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (s. nachfolgende Abbildung). Eine hohe Überschwemmungsgefährdung ist daher anzunehmen.

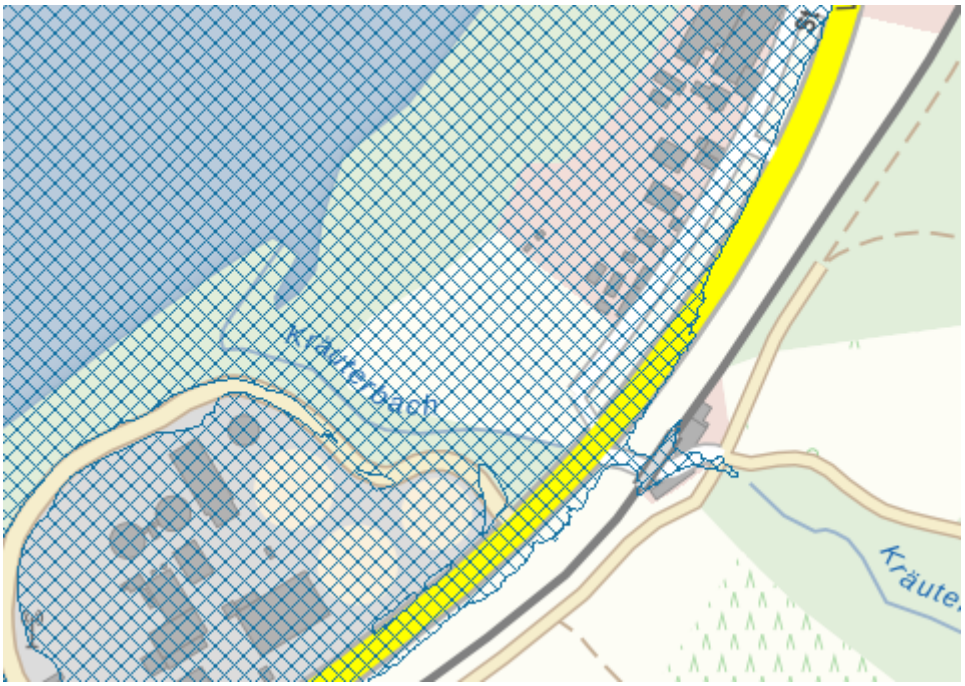

Abbildung 2: Darstellung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes nordwestlich der Wiener Straße (bayernatlas, Abfrage März 2023)

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht vorhanden (Bayernatlas).

Pegelschwankungen der Donau sind maßgebend für Schwankungen des Grundwasserspiegels. Laut Bodengutachten herrscht ein mittlerer Grundwasserspiegel von 291m ü. NHN.

Auswirkungen:

Durch Überbauung / Versiegelung geht die Versickerungsfunktion der betroffenen Flächen verloren.

Die Versickerungsrate sinkt bei gleichzeitig erhöhtem Oberflächenabfluss. Die Stellplätze werden in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet, die nicht überbauten Flächen sind ebenfalls wasserdurchlässig zu belassen und zu begrünen. Zur Minimierung von Abflussbeschleunigungen ist die Anlage einer Regenrückhalteeinrichtung ohne Dauerstau mit Ausleitung in den Kräuterbach vorgesehen. Die Einleitung wird bis zur Einleitstelle verrohrt. Die Verrohrung wird ausreichend tief verlegt, um eine landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche weiterhin zu gewährleisten. Für die gedrosselte Einleitung des Oberflächenwassers wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Diese ist mittlerweile rechtskräftig.

Die Lage im Überschwemmungsgebiet bringt erhöhte Anforderungen an die Planung mit sich: Ein Verlust von Retentionsraum ist vorhabensbedingt zu vermeiden. Auf dem Gelände finden sowohl Bodenabtrag als auch Bodenauftrag statt. In der Gesamtbilanz betrachtet ergibt sich ein geringfügiger Retentionsraumgewinn (Quelle: Berechnung Coplan AG). Von einem Retentionsraumverlust wird daher nicht ausgegangen.

Im Rahmen des hydraulischen Gutachtens, welches den Unterlagen beiliegt, wurde nachgewiesen, dass ich durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke sowie auf Ober- und Unterlieger ergeben. Der bestehende Hochwasserschutz an der Donau wird nicht beeinträchtigt. Ebenso wird die benachbarte städtische Kläranlage nicht beeinträchtigt. Die Wasserspeiegel erhöhen sich nur im Randbereich des Vorhabensgebietes.

Abflusshindernisse entstehen durch die Planung ebenfalls nicht in erheblichem Umfang. Auf Heckenpflanzungen, welche unter Umständen ein Hindernis für den Abfluss darstellen könnten, wurde insbesondere in westlicher Richtung verzichtet. Die baulichen Anlagen selbst stellen ebenfalls kein Abflusshindernis dar: Sämtliche Container mit Ausnahme des Personalcontainers werden im Hochwasserfall abgefahren und etwa 600m stadteinwärts rechterhand der Wiener Straße zwischengelagert (s. nachfolgende Abbildung). Der Zeitpunkt der Räumung orientiert sich an der Hochwasser-Kote. Es verbleiben auf der Fläche lediglich ein Flugdach sowie der Personalcontainer, welcher im Hochwasserfall geflutet wird. Es wird damit in hochwasserangepasster Bauweise gebaut.

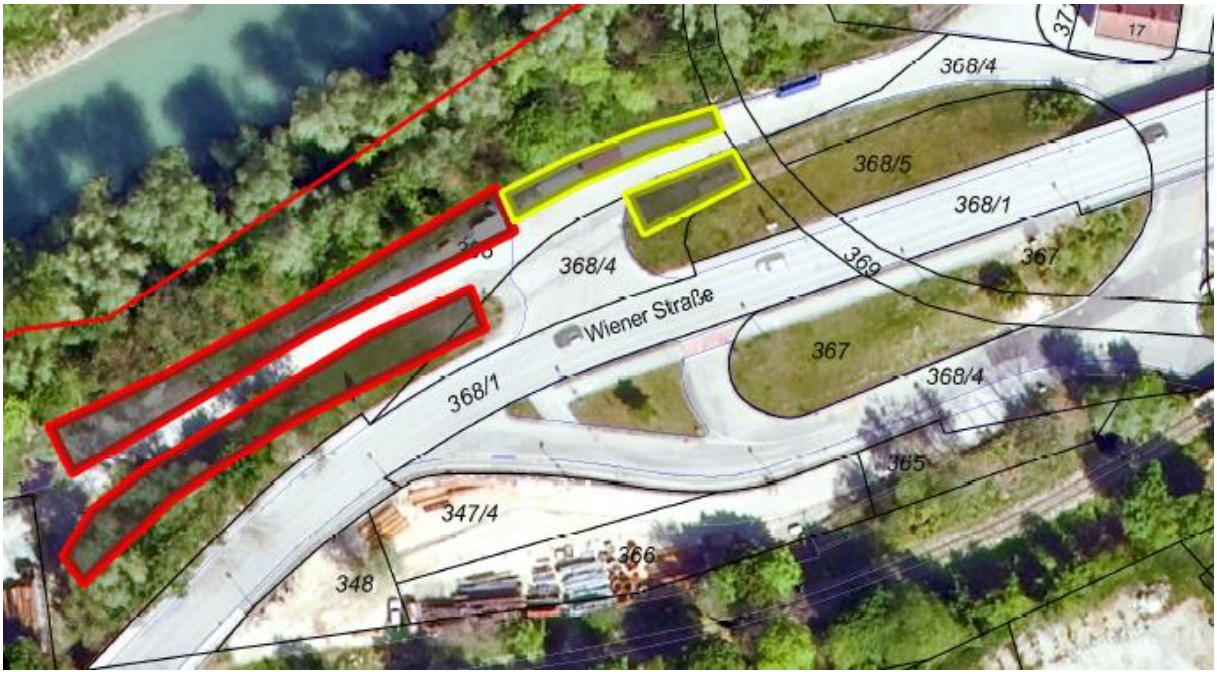

Abbildung 3: Zwischenlagerflächen für Container im Hochwasserfall (Quelle: Stadt Passau)

Gemäß der erstellten hydraulischen Gutachten ist eine Räumung vor der Sperrung relevanter Straßen im Hochwasserfall möglich. Die Details werden in einem Räumungs- und Sicherungskonzept dargestellt.

Baubedingt ist eine Zwischenlagerung von Baumaterial im Vorhabensbereich nicht vorgesehen. Es ergeben sich damit keine Probleme im Hochwasserfall.

Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 WHG ist im Zuge des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren einzuholen. Hierzu ist auch ein Räumungskonzept vorzulegen, welches gewährleistet, dass der Wertstoffhof bei Hochwasser rechtszeitig geräumt werden kann. Es wird ein detailliertes Räumungskonzept für den Hochwasserfall erstellt. Bei der

Erstellung des Räum- und Sicherungskonzeptes obliegt es dem Antragsteller, den entsprechenden Personaleinsatz, ein Logistikkonzept, die Befahrbarkeit der Anfahrtswege, sowie die Tragfähigkeit von Überbrückungen entsprechend zu berücksichtigen. Eine Abstimmung des Gesamtkonzeptes mit dem Ordnungsamt und deren Erfahrungswerten abgelaufener Hochwasserereignisse ist dabei vorgesehen. Das erarbeitete Konzept wird nach weiteren Hochwasserereignissen stets angepasst und fortgeführt.

Es wurde ein zusätzliches Gutachten erstellt, welches mögliche Wirkungen von Hochwasser im Zuge von Starkregen auf den Kräuterbach sowie die angrenzende Fläche im Geltungsbereich untersucht. (s. beiliegender „Erläuterungsbericht Wasserspiegellagenberechnung“). Sollte sich ein von der Donau unabhängiges, kurzfristiges Hochwasser aufgrund von Starkregen im Einzugsgebiet des Kräuterbachs ergeben, so ergeben sich keine Probleme durch Aufschwimmen der Container. Von einem Wasserstau ist demnach für ein HQ100-Ereignis nur der südöstliche Teil der Fläche mit einer Einstauhöhe von max. 33cm betroffen. Ein Aufschwimmen der Container in diesem Fall kann ausgeschlossen werden aufgrund des Eigengewichts der Container im Vergleich zur verdrängten Wassermasse.

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

2.2.4 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Das Vorhaben befindet sich im Offenland umgeben von bebauten Siedlungsbereichen und weiteren baulichen Nutzungen (Kläranlage). Die Kaltluftproduktion auf der Fläche selbst wird hoch eingestuft, eine ausgleichende Wirkung auf belastete Nachbarflächen wird jedoch aufgrund der zahlreichen baulichen Barrieren und des Gefälles als gering eingestuft.

Der Vorhabensbereich liegt darüber hinaus in unmittelbarer Nähe zur Donau, welche ebenfalls Kaltluft transportiert.

Auswirkungen:

Da die Kaltluftabflussbahn im Bereich der Donau nicht berührt wird und der Vorhabensbereich selbst keine erhebliche Kühlungswirkung auf angrenzende Flächen besitzt, sind keine signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu erwarten.

2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Vorhaben befindet sich auf einer Freifläche umgeben von Bebauung. Während nordöstlich ein Wohnhaus im Außenbereich anschließt, befindet sich im Südwesten eine Kläranlage. Raumwirksame Grünstrukturen finden sich lediglich nord- und südwestlich des Vorhabens, außerhalb des Geltungsbereiches. Es handelt sich damit um ein Gebiet mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Das Sondergebiet ist von Nordosten und Osten her einsehbar. Insbesondere von der vorhandenen Wohnbebauung aus ist eine starke Einsehbarkeit gegeben. Nach Nord- und Südwesten bilden vorhandene Auwälder und gewässerbegleitende Gehölze in mittlerem Abstand zum Vorhaben eine Abschirmung in Richtung Donau und Kläranlage, zum Teil auch in Richtung der Wiener Straße. Eine Wahrnehmbarkeit des Wertstoffhofes bleibt aufgrund der vorhandenen Strukturen und des Reliefs auf den Nahbereich begrenzt.

Auswirkungen:

Durch die Maßnahmen zur Eingrünung wird eine Mindesteinbindung in die umgebende Landschaft erreicht. Umfangreichere Eingrünungsmaßnahmen sind aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht möglich. Insbesondere in Richtung Westen und Südwesten ist keine Eingrünung möglich. Die Wahrnehmbarkeit im Fernbereich wird hier jedoch durch vorhandene Gehölze in mittlerem Abstand zum Vorhaben reduziert.

Relevante Sichtachsen werden nicht berührt.

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

2.2.6 Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Im Vorhabensgebiet befinden sich keine bekannten Boden- oder Baudenkmäler (BayernAtlas 2023). Im Flächennutzungsplan der Stadt Passau ist die Fläche allerdings u.a. als Archäologische Zone ausgewiesen. Im Bereich der bestehenden Kläranlage Innstadt befindet sich circa 200 Meter westlich das Bodendenkmal D-2-7446-0004 - Burgus der späten römischen Kaiserzeit, Ziegelei des hohen Mittelalters sowie Siedlung der späten Latènezeit und der mittleren römischen Kaiserzeit.

Etwa 50m südlich des Planungsgebietes wurde bei archäologischen Untersuchungen eine Scherbe der Spätlatènezeit gefunden. Es ist daher zu vermuten, dass die Siedlung der späten Latènezeit bis in das Planungsgebiet reichte. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Östlich des Vorhabens befindet sich eine Bushaltestelle als Anschluss an den ÖPNV.

Auswirkungen:

Das Vorhandensein eines Bodendenkmals im Vorhabensbereich nicht ausschließbar. Es sind die einschlägigen Gesetze zu beachten. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Die vorhandene Bushaltestelle wird nicht berührt.

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

2.2.7 Mensch

Beschreibung:

Angrenzend an den Vorhabensbereich befindet sich Wohnbebauung, welche ggf. Lärm- und Geruchsemissionen durch den Betrieb des Wertstoffhofes unterliegt.

Die Erschließung erfolgt über eine zusätzliche Zufahrt von der Wiener Straße aus.

Auswirkungen:

Zur Beurteilung von möglichen Lärmemissionen auf angrenzende Wohngebäude wurde ein Schallgutachten erstellt (Geoplan 2023). Es wurde dabei von einem dreistündigen Betrieb werktags im Zeitraum von 7.00-20.00 Uhr ausgegangen. Containeraustauschvorgänge wurden in den Annahmen auf den Zeitraum von 7:00-20.00 Uhr beschränkt. Absetzcontainer für Metallschrott, Bauschutt und Altglas sind im südwestlichen Bereich des Wertstoffhofes aufzustellen. Unter diesen im vorliegenden Untersuchungsgebiet behandelten Voraussetzungen ist ein ausreichender Lärmschutz für die Nachbarschaft gesichert.

Störungen der Anwohner durch An- und Abtransporte und Besucherverkehr sind nicht zu erwarten, da der Wertstoffhof über eine zusätzliche Zufahrt von der Wiener Straße aus erschlossen wird. Die vorhandene Zufahrt aus Richtung Nordosten wird nicht genutzt.

Mit dauerhaften Geruchsemissionen wird nicht gerechnet, da die Container außerhalb der Betriebszeiten des Wertstoffhofes (je 3 Stunden werktags) geschlossen sind.

Durch das Heranrücken der Sondergebietsfläche an die vorhandene Bebauung wird der Ausblick in

diesem Bereich reduziert. Dies wäre aber auch bei Umsetzung der hier bisher vorgesehenen breiten Eingrünungsstruktur der Fall.

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

2.2.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die über die schutzgutspezifischen Betrachtungen hinausgehen sind nicht bekannt / werden nicht berührt.

2.3 Gesamtbewertung, Eingriffsermittlung

Die Einstufung erfolgt gemäß dem Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003). Grundlage für die Einstufung bildet der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Zustand.

Erläuterung Wertstufen:

I	=	Gebiet geringer Bedeutung	-	=	unterer Wert
II	=	Gebiet mittlerer Bedeutung	+	=	oberer Wert
III	=	Gebiet hoher Bedeutung.			

Bestandstyp	**Fläche in m²**	**Arten und Lebens-räume**	**Boden**	**Wasser**	**Klima und Luft**	**Land-schafts-bild**	**Ge-samt**	**Kompen-sations-faktor**	**Kompen-sationsbe-darf in m²**
Feldgehölzartige Eingrünung	1.332	II+	II-	III	II-	II-	II	1,0	1.332
Erweiterungs-fläche	900	I-	I-	III	II-	II-	II	0	0
Verkehrsfläche	103	I-	I-	III	II-	II-	II	0	0
Keine Festsetzung; tatsächlicher Bestand Verkehrsfläche und Straßenbegleit-grün	225	I-	I-	III	II-	II-	II	0	0

Der Vorhabensbereich wird als Gebiet mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingestuft. Es ist von hohen Versiegelungsgrad auszugehen (GRZ > 0,35). Damit ergibt sich eine Zuordnung in das Feld AII der Leitfadenmatrix (Spanne des Kompensationsfaktors 0,8 – 1,0).

Unter Berücksichtigung der nur eingeschränkten Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung (vgl. nachfolgende Kapitel) wird als Kompensationsfaktor 1,0 gewählt. Mit Faktor 0 gehen in die Bilanzierung diejenigen Flächen ein, welche gemäß vorliegender Planung weitgehend dem bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Zustand entsprechen (Verkehrsflächen, Erweiterungsflächen für die Kläranlage). Es wird davon ausgegangen, dass eine Erweiterung der Kläranlage weitgehend mit der nun vorgesehenen Nutzung als Wertstoffhof gleichgesetzt werden kann. Damit ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **1.332 m²**.

3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung des Sondergebietes am geplanten Standort ist von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Erhalt der biologischen Durchlässigkeit durch Ausschluss durchgehender Zaunsockel und weitgehendes Freihalten des zentralen Gewässerkorridors
- Sicherung einer Mindestdurchgrünung durch Pflanzfestsetzungen, Ausschluss landschaftsfremder Gehölze
- Eingrünung nach Norden und Osten mittels freiwachsender Hecke bzw. Schnitthecke, Einzelbäumen und Gehölzgruppen
- Festsetzung einer insektenschonenden Außenbeleuchtung
- Vorgaben zur Geländegestaltung

Schutzgut Boden und Wasser

- Verzicht auf Eingrünung zur Westseite zur Vermeidung von Abflusshindernissen im Überschwemmungsbereich

Schutzgut Klima

-

Schutzgut Orts- Landschaftsbild

- Festsetzung von Eingrünungsstrukturen
- Vorgaben zur Geländegestaltung.

4.2 Eingriffskompensation

Für die Eingriffskompensation stehen Flächen des städtischen Ökokontos zur Verfügung.

Der überwiegende Teil des Kompensationsbedarfes wird über eine Teilfläche des Ökokontos auf **Flurnr. 535/2 Gmkg. Beiderwies** erbracht:

1.152 m² Ausgleichsbedarf wird auf einer 1.645 m² großen Teilfläche von Fl.-Nr. 535/2 Gmkg. Beiderwies verwirklicht.

- <u>Ausgangszustand der Ökokontofläche:</u>
  Artenarmes Extensivgrünland (G 213)

- <u>Entwicklungsziel:</u>
  Magere Flachlandmähwiese LRT 6510 (G 214)

- <u>Aufwertungsmaßnahmen:</u>
  - Artanreicherung durch Einbringen von Diasporen (Schaffen von Bobenblößen und Auftrag von Schnittgut artenreicher Wiesen)
  - 2-malige Mahd Anfang Juni und im September mit Abtransport des Schnittguts, vor dem Abtransport des Schnittgutes ausheuen
  - Kein Einsatz von Dünger und Bioziden auf der Fläche

- <u>Aufwertungsfaktor</u> 0,7

Abbildung 4: Abbuchungsplan Ökokonto Flurnr. 235/2 Gmkg. Beiderwies

Der übrige Kompensationsbedarf von 180m² wird auf der Ökokontofläche **Flurnr. 317/5 Gmkg. Beiderwies** erbracht:

180 m² Ausgleichsbedarf wird auf einer 225 m² großen Teilfläche von Fl.-Nr. 317/5 Gmkg. Beiderwies verwirklicht.

- Ausgangszustand der Ökokontofläche:
  Mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland (G 211)

- Entwicklungsziel:
  Streuobstbestand auf artenreichem Extensivgrünland (B441)

- Aufwertungsmaßnahmen:
  - Streifenweiser Umbruch und Aufbringen von artenreichem Schnitt- oder Saatgut
  - Pflanzen von insgesamt 14 Obstbaum-Hochstämmen alter robuster Sorten
  - 2-malige Mahd Anfang Juni und im September mit Abtransport des Schnittguts, vor dem Abtransport des Schnittgutes ausheuen
  - Erziehungsschnitte der Obstgehölze
  - Kein Einsatz von Dünger und Bioziden auf der Fläche

- Aufwertungsfaktor 0,8

Abbildung 5: Abbuchungsplan Ökokonto Flurnr. 317/5 Gmkg. Beiderwies

Die Eingriffe werden damit vollständig kompensiert.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Zur gestalterischen Einbindung wurde im Südosten die Parkfläche für Mitarbeiter reduziert, um dort als von der Wiener Straße aus besonders einsehbaren Punkt eine umfangreichere Bepflanzung zu erreichen.

Die zwischendurch verfolgte Erschließungslösung mittels Linksabbiegespur von der Wiener Straße aus wurde nach Verkehrszählungen durch das Büro Coplan wieder fallen gelassen. Eine Linksabbiegespur ist demnach nicht erforderlich.

6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Abhandlung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden aus dem Jahr 2003 verwendet. Für die Erfassung der Biotopstrukturen und Nutzungen wurde im März 2023 eine Geländeerhebung in der Maßstabsgenauigkeit des Bauleitplans durchgeführt. Sie bildet auch die wesentliche Grundlage für die Bestandsbewertung. Zur Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Reptilien wurde im Januar 2023 eine Ortsbegehung mit Überprüfung auf potenzielle Lebensraumstrukturen durchgeführt. Weitere faunistischen Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Aufgrund der Abbuchung vom städtischen Ökokonto sind keine Monitoring-Maßnahmen zur

Überwachung der Ausgleichsfläche erforderlich. Weitere Monitoring-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der geplanten Ausweisung der bisherigen Erweiterungsfläche für die Kläranlage als Wertstoffhof-Fläche wird der Erhalt einer Entsorgungsstation im Bereich Haibach an einem neuen Standort gesichert.

Der ermittelte Kompensationsbedarf wird über das städtische Ökokonto erbracht.

Es sind keine Monitoring-Maßnahmen vorgesehen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	**Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen**
Arten und Lebensräume	mittel
Boden	mittel
Wasser	mittel
Klima, Luft	keine
Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	keine
Mensch	mittel

9 Literaturverzeichnis

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (o. J.): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur). (Zugriff: März 2023).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (o. J.): Umweltatlas Bayern < https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de > (Zugriff: März 2023).
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (Hrsg.) (o. J.): Bayernatlas- <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> (Zugriff: März 2023).
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. München.